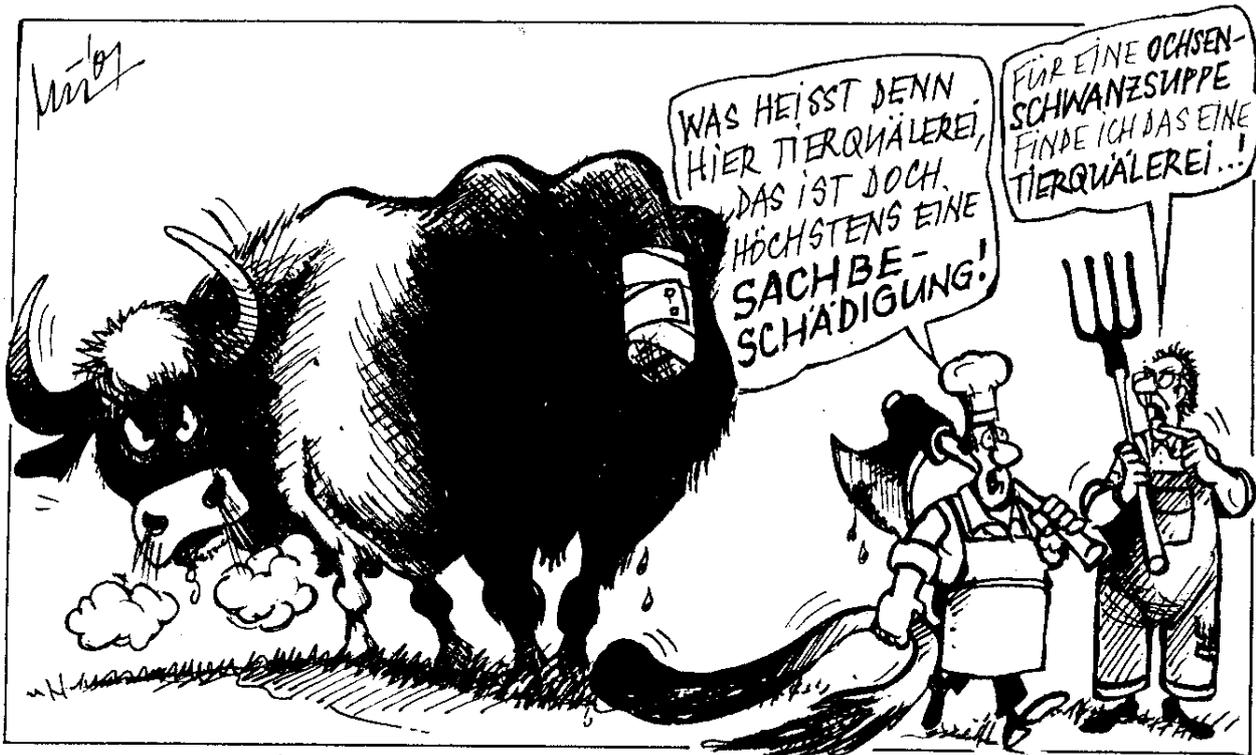


In erschreckendem Masse häufen sich Fälle von brutalster Tierfolter – in den Ställen und im trauten Heim zuhause

Wann kommt der «Anwalt der Tiere» ...?



In der neuen Bundesverfassung steht unter Artikel 120: «Der Würde der Tierkreatur ist gesetzlich Rechnung zu tragen!» Diesem Gebot hat der Gesetzgeber Nachachtung zu verschaffen, will er sich nicht selbst der Gesetzesmissachtung schuldig machen. Das Tier genießt seitens Staat vollsten Schutz wird impliziert. «Wir haben eines der besten Tierschutzgesetze überhaupt», tönt es seitens der Tierverwertungsindustrie. Selten war eine Aussage derart verlogen ...!

Perfekter Tierschutz als Behauptung hat mit den Fakten nichts gemein. Man muss nicht vom nachgerade fanatischen Veränderungswillen eines Dr. Erwin Kessler, der Schweiz radikalster Tierschützer, beseelt sein, um zu merken: der

Tierschutz genießt bei den verantwortlichen Organen im Staat bestenfalls marginale Aufmerksamkeit. Nicht unschuldig daran, dass das Tier vom Gesetz her nur als «Sache» betrachtet wird. Wer ein Tier, absichtlich oder nicht, tötet oder verletzt, hat sich lediglich der «Sachbeschädigung» schuldig gemacht. Strafe? Gering!

Beispiele aus Gerichtsfällen: Um den Tierarzt zu sparen, erwürgt jüngst im Thurgau ein Bauer seine kranke Kuh. Das tut er so: Er schlingt einen Strick um ihren Hals, schiebt einen Knüppel dazwischen und dreht, bis das Tier erstickt. Tierarzt Dr. Wegener (Name geändert): «Eine qualvollere Tötungsart ist kaum vorstellbar. Dem Tier wurde die Luft langsam, Atemzug

um Atemzug, entzogen. Es bekam seine eigene Tötung in jeder Phase mit.» Das vom Gericht gesprochene Urteil war von einer Geringfügigkeit, dass dem Bauer jede Parkbusse mehr weh tat.

Kanton St.Gallen: Weil ein 26-Jähriger sich an seiner Freundin rächen wollte, tötete er ihre Katze. Mit Bedacht gestaltete er dies so, dass das Tier endlos zu leiden hatte. Er band ihre Hinterbeine mit Draht an den Boden eines Korbes. Die Vorderbeine liess er frei. Dann setzte er den Korb zu Dreivierteln unter Wasser. Fazit: Solange sich das gequälte Tier, den Körper schmerzhaft aufs äusserste gestreckt, mit den Vorderpfoten am gegenüberliegenden Korbrand festkrallen konnte, ertrank es nicht. Sobald aber die Kraft

auch nur für Sekunden nachliess, sank sein Kopf unter Wasser. Ein Veterinär: «Das arme Tier starb zirka zwei Tage lang in ununterbrochener Zeitabfolge tausend Tode!» Gerichtsurteil: 400 Franken Geldbusse ...!

Kanton Luzern: Nahe Emmenbrücke findet einer ein krankes Meerschweinchen. Da keine Verletzungen zu sehen sind, nimmt er das Tierchen heim. Er will es aufpäpeln, aber es wird immer schwächer. Der Tierarzt schafft Klarheit: Ein Tierfolterer hat ihm einen Kugelschreiber durch den After in den Leib gestossen. Der Veterinär erlöst das gemarterte Geschöpf. Täter wird nie gefasst.

Kanton Solothurn: In einem Tierheim wird eine halbtot aufgefundene Labrador-Hündin abgegeben, die Verletzungen im Genitalbereich aufweist. Der Tierarzt narkotisiert das entsetzt hechelnde Tier und untersucht es näher. Ergebnis: Sodomie! Spermaspuren im Geschlechtskanal beweisen, dass die Hündin von einem Sodomiten missbraucht und schwer gefoltert wurde. Täter blieb unermittelt.

Diese und alle anderen bekannt gewordenen Fälle stehen nicht einmal für die kleinste Spitze des Eisberges. Wie uns seitens «Bundesamt für Veterinärwesen» vermeldet wurde und zudem aus den Auskünften von rund einem Dutzend angefragter Tierheime, Asyle, Tierärzte und mehrerer Tierschutzverbände hervorgeht, häufen sich solche Geschehen ununterbrochen. Fazit: Das (Haus-)Tier, unser Wegbegleiter auf Erden, gelangt innerhalb einer Gesellschaft, die in Auslebung ihrer ungebremsten Egomane meint, über alle Kreatur auf jede – auch die perverseste! – Weise verfügen zu dürfen, immer mehr an den Rand der Rechtslosigkeit.

Dies wird durch eine Gesetzgebung gefördert, die im Tier eine «Sache» sieht. So sagt es auch das Zivilgesetzbuch: «Das Tier ist eine Sache.» Fachausdruck: Fahrniseigentum. Damit hat es denselben Status inne wie ein Tisch oder eine Lampe. Makaber: Wer seinen Hund anzündet, hat formaljuristisch nichts Schlimmeres getan, als hätte er einen alten Sessel verbrannt. Möglich wird eine solche Gesetzeskonstellation dadurch, dass sich der Richter nach ei-

nem Gesetzesartikel aus dem Jahre 1907 (!) zu orientieren hat, auch wenn es inzwischen Neuerungen gab.

Solches zeitigt Skurriles: Ein Zürcher Automobilist fährt den Hund eines Fussgängers an. Das Tier wird im Zürcher Tierspital operiert. Kostenpunkt 1700 Franken. Der schuldige Autolenker übergibt den Fall an seine Auto-Haftpflicht. Die zahlt dem Hundehalter ganze 80 Franken aus! Grund: Genausoviel hatte der Hundebesitzer jenem Tiersyl bezahlt, wo er den Hund kaufte. Formaljuristisch: Leistung des Wiederbeschaffungswertes.

Kein Wunder, dass unter solchen Gesetzesprämissen sich der allgemeine Umgang mit dem Wesen Tier in Richtung völliger Missachtung hin entwickelt. Das können wir sogar mittels unserer Gesetze mühelos beweisen. Zahlen und Fakten: Um dem Gesetz Genüge zu tun, reicht es aus, einem Mastschwein einen Bewegungsraum von 0,65 qm zuzugestehen. Will heissen: Gesetzlich verordnete, totale Bewegungsunfähigkeit! Oder: Ein Huhn gilt als gesetzlich «perfekt gehalten», wenn ihm umgerechnet die Fläche eines A-4-Blattes zur Verfügung steht.

Wiederum: mörderische Bewegungslosigkeit!

Vollkommen absurd aber gestaltet sich unsere momentane Tiergesetzgebung bei Folgendem: Es ist Mästern gesetzlich erlaubt, Ferkeln die Ringelschwänzchen abzuschneiden und die Eckzähne auszureissen, damit sie sich später nicht aufgrund ihrer tödlichen Langeweile in den engen Boxen, auf grausam schmerzhaften Spaltböden stehend, gegenseitig kannibalisieren. Da hat der Gesetzgeber scheint's keine Mühe damit!

Manche Mäster ziehen Schweinen ohne Betäubung einen Ring durch die empfindliche Nase. So können sie nicht artgerecht im Dreck graben und den Boden aufwühlen. Das ist gesetzlich abgeseignete Tierfolter pur! Auch werden pro Jahr hierzulande 1,5 Mio männliche Ferkel betäubungsfrei kastriert. Was eine schweizbekannte TV-Moderatorin, die solches moderierte und dabei zusah, zur Aussage animierte:

«Scheint ihnen nicht zu gefallen, haha!» Wie könnte eindrücklicher die nahezu totale Gefühlskälte gegenüber dem Wesen Tier deutlich gemacht werden als durch die Aussage dieser Frau, stellvertretend für eine Gesellschaft, in der das eigene Ich alles und jedes andere Wesen nichts zählt!

Genug der amtlich bewilligten Grausamkeiten? Noch nicht! Ebenfalls ist in der Schweiz erlaubt: das «Damokles-Schwert für Kühe». In Kuhställen hängen stromführende Drähte über den Kühen. Macht das Tier beim Koten einen Buckel, berührt es die Stromschiene. Ein 300-Volt-Schlag durchzuckt es. Es tritt schockmotiviert einen Schritt zurück und entledigt seinen Fladen in die Auffangrinne. Praktisch – aber so grausam! Oder: Weil sie auf winzigem Raum stehen müssen, picken Legehennen nach anderen Leidensgenossinnen. Also sagt ihnen der Mäster mit einer glühenden Metallscheibe den Vorderteil des Schnabels ab. So liegen die Nerven frei und jedes Picken tut dem Tier weh. Also pickt es nicht mehr. Und der Gesetzgeber? Der pickt nicht nach dem Mäster, sondern nickt nur! Da wäre die Institution eines neu zu schaffenden, gesetzlich verankerten «kantonalen Tieranwaltes», wie ihn der Thurgauer Ex-Untersuchungsrichter Daniel Jung vorschlägt, das Richtige. Ein «Tieranwalt pro Kanton» würde eine Rechtslücke schliessen.

Im Augenblick jedoch gilt: Es wäre naiv zu hoffen, die Haltung unserer Gesellschaft gegenüber dem Tier würde sich hin zum Guten ändern, solange unsere gesetzlichen Vorgaben dem Bürger implizieren, dass privat ausgeübte Folter am Haustier ein Kavaliärsdelikt ist, und man ja am Beispiel der Tierverwertungsindustrie sieht, dass die Tierschutzgesetze beim Staat denselben Beachtungsrang einnehmen, wie bei den Tourenskifahrern die Lawnenwarntafeln: «Sie sind zwar da, aber keinen kümmerts ...!»

Charly Pichler